

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
Gastro und Aussteller hot! BBQ Festival 2015

BBQ-FESTIVAL.AT

I. PRÄAMBEL

Die BARBACOA GASTRONOMIE- UND EVENTMANAGEMENT GMBH – im Folgenden kurz Veranstaltungsleitung genannt – veranstaltet im Zeitraum von 29.5.2015 bis 31.5.2015 das hot! BBQ FESTIVAL.

Das Veranstaltungsgelände umfasst die so genannte Festwiese in 2320 Schwechat/Rannersdorf. Das Veranstaltungsgelände umfasst rund 10.000 m² Fläche und liegt direkt neben dem Sportstadion Schwechat.

Mit Unterfertigung gegenständlicher Messe- und Veranstaltungsordnung nehmen die Standplatzbetreiber – nachfolgend Aussteller genannt – die Veranstaltungsordnung ausdrücklich zur Kenntnis.

Treten als Vertragspartner juristische Personen oder sonstige Institutionen und Körperschaften (Vereine/Verbände) auf, so gelten für diese und deren Mitarbeiter, dieselben Vertragsinhalte wie für Einzelunternehmer und Standplatzbetreiber.

II. GRUNDSÄTZLICHES

Die Verwendung der Namensbezeichnung hot! BBQ FESTIVAL ist ausschließlich der Firma BARBACOA GASTRONOMIE- UND EVENTMANAGEMENT GMBH vorbehalten und darf nur mit deren Einwilligung verwendet werden. Es dürfen in deren Namen keine Werbemaßnahmen bzw. wie immer geartete Geschäfte durch Dritte durchgeführt werden (außer mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der BARBACOA GASTRONOMIE- UND EVENTMANAGEMENT GMBH oder deren gesetzlicher Vertreter).

Zum hot! BBQ FESTIVAL können sich Einzelunternehmer, juristische Personen oder Verbände/Vereine sowie sonstige Institutionen und Körperschaften anmelden. Diese sind auch einzig und ausschließlich für Ihre Mitarbeiter/Innen arbeits- und sozialrechtlich verantwortlich.

Die BARBACOA GASTRONOMIE- UND EVENTMANAGEMENT GMBH als Veranstaltungsleitung ist berechtigt, Anträge auf Teilnahme ohne Begründung jederzeit abzulehnen.

Für den Fall, dass als Vertragspartner juristische Personen, Verbände/Vereine oder sonstige Institutionen oder Körperschaften auftreten, so verpflichten sich die Zeichnungsberechtigten derselben, die Messeordnung ihren Subunternehmern bzw. Standplatzwerbern nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Die schriftliche Anmeldung zur Teilnahme am hot! BBQ FESTIVAL hat spätestens 30.4.2015 zu erfolgen.

Die Anmeldung zur Beteiligung am hot! BBQ FESTIVAL erfolgt ausschließlich schriftlich mittels unterfertigten Anmeldeformulars, in welchem die Messe- und Veranstaltungsordnung voll inhaltlich anerkannt wird.

Die Teilnahmeberechtigung am hot! BBQ FESTIVAL kommt rechtswirksam durch Zusendung der Buchungsbestätigung durch die Veranstaltungsleitung an den jeweiligen Aussteller zustande.

Mit der Vergabe und Zusicherung des Standplatzes erhält der Aussteller nach Einzahlung der Standmiete samt Nebengebühren einen Standplatz bzw. eine Standortnummer zugewiesen.

Während der gesamten Messe hat der Aussteller die zugewiesene Standortnummer auf oder in seinem Verkaufsstand ersichtlich zu machen. Die Veranstaltungsleitung hat das Recht, bereits ausgesprochene bzw. vergebene Platzzuweisungen zu ändern.

Aus der Änderung der Platzzuweisung erwacht dem Aussteller keinerlei Rechtsanspruch auf Schadenersatz, Ersatz von entgangenem Gewinn oder sonstige Ansprüche.

III. STORNIERUNG

Bei einer Stornierung der Teilnahme der Veranstaltung bis 4 Wochen vor Beginn der Messe verpflichtet sich der Aussteller zur Bezahlung eines Stornobetrages in Höhe von 50 % der gesamten Platzmiete samt Nebenkosten.

Bei einer Stornierung weniger als 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, ist der gesamte Betrag der Platzmiete fällig.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Aussteller nicht berechtigt ist, Standplätze ohne Absprache oder Zustimmung der Veranstaltungsleitung eigenmächtig zu übertragen.

Die Veranstaltungsleitung ist berechtigt, von der Annahme einer Anmeldung zurückzutreten und über die bereits zugeteilte Fläche anderweitig zu verfügen, wenn der Aussteller mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder wenn die Voraussetzungen der Vertragsfortführung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Die Veranstaltungsleitung kann jederzeit verlangen, dass Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt werden, die nach der Veranstaltungsordnung nicht zugelassen sind oder jemanden gefährden oder belästigen.

IV. ANMELDEFORMULAR UND SONSTIGE DOKUMENTE

Der Aussteller verpflichtet sich, zugleich mit dem Anmeldeformular nachstehende Urkunden vorzulegen:

- Ausweiskopie der am Stand eingesetzten Mitarbeiter/Innen
- Kopie des gültigen Gewerbescheines
- Bekanntgabe der Type und Größe der Kraftfahrzeuge (Anhänger)sowie Kopien der Zulassungs- bzw. Fahrzeugscheine

Der Aussteller hat ferner die Art der Verkaufswaren bekanntzugeben.

Der Aussteller verpflichtet sich, über Aufforderung jederzeit der Veranstaltungsleitung, der Exekutive, der Security und der Veranstaltungspolizei sich durch entsprechende Dokumente auszuweisen und die Gewerbeberechtigung nachzuweisen.

Der Aussteller verpflichtet sich, diesbezüglich seine Mitarbeiter zu schulen und ihnen die diesbezüglichen Unterlagen zur Vorlage zur Verfügung zu stellen.

V. STANDPLÄTZE

Besondere Standwünsche können als Bedingung für eine Beteiligung nicht anerkannt werden.

Der dem Aussteller zugewiesene Standplatz darf ohne Zustimmung der Veranstaltungsleitung weder verändert, getauscht oder an Dritte weiter vermietet werden.

Auch eine allfällige Untervermietung muss der Veranstaltungsleitung bekanntgegeben werden und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Veranstaltungsleitung.

Eine Mitbenützung leer stehender Flächen oder Standplätze durch Dritte ist nicht erlaubt, dies auch nicht zum Parken von Klein-LKW, PKW, Abstellen von Anhängern oder für sonstige Zwecke.

Die jederzeitige unbehinderte Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen muss gewährleistet bleiben.

Das Anbringen und Verteilen von Werbemitteln jeglicher Art außerhalb des zugewiesenen Standplatzes bedarf am gesamten Veranstaltungsgelände der Genehmigung der Veranstaltungsleitung.

VI. ANWEISUNGEN

Den Anweisungen der Veranstaltungsleitung ist Folge zu leisten.

Aussteller, deren Personal und Mitarbeiter, welche die öffentliche Ordnung und Ruhe auf der Veranstaltung stören, oder sich den Anordnungen der Aufsichtsorgane oder der Veranstaltungsleitung widersetzen, können von der Veranstaltung verwiesen werden.

Für diesen Fall erwachsen dem des Geländes verwiesenen Ausstellers, keinerlei wie immer geartete Schadenersatzansprüche.

VII. BAUMASSNAHMEN

Der Aussteller ist für den ordnungsgemäßen Auf- und Abbau des Standes eigenverantwortlich.

Mit dem Aufbau der Verkaufsstände, Zelte etc. kann grundsätzlich am 28.5.2015 ab 12.00 Uhr begonnen werden.

Das Feilbieten und der Verkauf von Waren aller Art ist erst ab dem offiziellen (behördlich genehmigten) Beginn der Veranstaltung gestattet.

Messestände, Verkaufstische, Verlängerungskabel, Beleuchtung etc. sind vom Aussteller beizustellen.

Die Verwendung von Starkstrom und Mehrfachsteckern ist ebenso, wie die Inbetriebnahme von elektrischen Hochleistungsgeräten mit der Veranstaltungsleitung abzusprechen und ist bei der Anmeldung auf diese Geräte hinzuweisen und die Genehmigung seitens der Veranstaltungsleitung einzuholen.

Der Aussteller verpflichtet sich, nur Geräte in Einsatz zu bringen, welche Ö-normgemäß überprüft sind.

Störungen aller Art sind unverzüglich der Veranstaltungsleitung zu melden. Die Veranstaltungsleitung übernimmt die fachgerechte Behebung der Schadensursache bzw. leitet die erforderlichen Schritte zur Behebung ein.

Es wird jedoch keine Haftung für Schäden bzw. Umsatzeinbußen, welche aus Störungen entstehen, übernommen.

Das selbständige anspeisen von Strom- und Verteilerkabeln, Notstromaggregaten, Lichterketten etc. bzw. anderen Versorgungsleitungen (Wasser, Abwasser etc.) ist ohne Zustimmung der Veranstaltungsleitung verboten. Bei Zuwiderhandlung kann die Veranstaltungsleitung die jeweilige Energie- bzw. Wasserzufuhr für den entsprechenden Verkaufsstand unterbinden. Die Veranstaltungsleitung ist jedenfalls auch in solchen Fällen von jeder Haftung für allfällige daraus entstehende Schäden bzw. Umsatzeinbußen entbunden.

VIII. REINIGUNG UND ENTSORGUNG

Der Aussteller verpflichtet sich, den gemieteten Standplatz im gleichen Zustand zu verlassen, wie er diesen übernommen hat. Der Abbau hat bis spätestens 12.00 Uhr des 1.6.2015 zu erfolgen.

Die generelle tägliche Säuberung des Veranstaltungsgeländes wird durch die Veranstaltungsleitung veranlasst. Die Säuberung und Müllentsorgung am Verkaufsstand ist vom Aussteller zu besorgen.

Sondermüll und am Veranstaltungsgelände zurückgelassene Standbauelemente (Holzböden, Planen, Teppiche etc.) werden durch die Veranstaltungsleitung zu Lasten des Ausstellers nachträglich entsorgt und in Rechnung gestellt.

IX. WARENANGEBOT UND VERKAUFSZEITEN

Der Aussteller verpflichtet sich, am Veranstaltungsgelände seine Waren und Produkte nur während der behördlich genehmigten Veranstaltungstage und vorgeschriebenen Veranstaltungszeiten anzubieten.

Es dürfen nur Waren angeboten und verkauft werden, welche in der Anmeldung bekanntgegeben worden sind und dem Produkthaftungsgesetz unterliegen.

Das Ausstellen, Anbieten und Verkaufen von verbotenen und illegalen Waren und Gegenständen ist verboten.

Sollte der Aussteller gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung verstoßen, ist die Veranstaltungsleitung berechtigt, den Verkaufsstand sofort zu schließen oder schließen zu lassen.

In diesem Fall erwächst dem Aussteller kein wie immer gearteter Schadenersatzanspruch dem Veranstalter gegenüber.

Der Veranstalter ist jedoch berechtigt, nach Entfernung des Ausstellers vom Veranstaltungsgelände den Stand ohne Zustimmung des Ausstellers weiter zu vermieten.

X. SONSTIGE AKTIVITÄTEN

Sämtliche Aktivitäten wie insbesondere Musikvorführungen und Tanzeinlagen, sowie Unterhaltungsprogramme, Filmvorführungen sowie Sonderveranstaltungen sind mit der Veranstaltungsleitung zeitgerecht abzusprechen.

Sollten zu diesen Veranstaltungen gesonderte Genehmigungen eingeholt werden müssen, verpflichtet sich der Aussteller, dies auf eigene Kosten durchzuführen.

Eine Haftung oder Garantie für die Erteilung der behördlichen Genehmigung seitens des Veranstalters wird nicht gegeben.

XI. SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

Die Verpflichtung zur Beachtung aller feuer-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften sowie aller Unfallverhütungsvorschriften usw. gilt zugleich als Verpflichtung aus diesem Vertrag gegenüber der Veranstaltungsleitung.

Aussteller haben für die Sicherheit auf den Ständen und Vorführflächen zu sorgen, d. h. sie müssen alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, dass vor und während der Auf- und Abbauphase sowie während der Veranstaltung, insbesondere bei Vorführungen, niemand gefährdet wird. Die Gefahrenbereiche sind ausreichend weiträumig abzusperren.

Während allfälliger Vorführungen ist ständig darauf zu achten, dass sich außer dem Personal des Ausstellers keine Personen im Gefahrenbereich aufhalten.

Die Sicherheit auf den Ständen ist vor Eröffnung der Veranstaltung mit Unterschrift vom Aussteller zu bestätigen.

XII. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Veranstaltungsleitung übernimmt keinerlei wie immer geartete Haftung für Schäden an Personen oder Gegenständen am Gebiet der Veranstaltung. Der Aussteller verpflichtet sich selbst, zum Abschluss diesbezüglicher Versicherungen.

Die Haftungsfreiheit der Veranstaltungsleitung wird insbesondere auch bei Fällen der höheren Gewalt (Elementarereignissen oder Stromausfall) vereinbart.

Mit Unterfertigung der Ausstellungsordnung verpflichtet sich der Aussteller zur Einhaltung der jeweiligen feuerpolizeilichen, gewerberechtlichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften, sowie allfälliger sonstiger behördlicher Auflagen. Insbesondere verpflichtet sich der Aussteller auch zur Einhaltung sämtlicher Hygienevorschriften einschließlich des HACCP-Konzeptes samt Temperaturkontrolle und ist für die Einhaltung dieser Vorschriften bei Kontrollen durch die zuständige Behörde selbst verantwortlich.

Sollte die Veranstaltung aus zwingenden Gründen nicht stattfinden können, ergeben sich hieraus keinerlei Regressansprüche gegenüber der Veranstaltungsleitung.

Der Aussteller haftet auch ausdrücklich für die Einhaltung aller arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Vorschriften des Ausländerbeschäftigungsgesetzes.

Von jedem aktiv teilnehmenden Aussteller ist daher eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Versicherung muss sich auch auf die mit Funktionsdemonstrationen und Vorführungen am Stand verbundenen Risiken erstrecken.

Die ausreichende Versicherung ist der Veranstaltungsleitung durch Unterschrift zu bestätigen. Auf Verlangen ist ein Versicherungsnachweis vorzulegen.

Der Haftungsausschluss der Veranstaltungsleitung erstreckt sich auch auf Verlust, Beschädigung oder Untergang des Ausstellungsgutes. Es wird daher auch hierfür der Abschluss einer ausreichenden Versicherung empfohlen.

XIII. STVO

Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gilt die Anwendung der österreichischen Straßenverkehrsordnung als vereinbart.

Das Befahren des Veranstaltungsgeländes mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr und bedarf ab offiziellem Veranstaltungsbeginn einer gültigen Einfahrtsgenehmigung.

XIV. RECHTSWIRKSAMKEIT

Die Messeordnung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien mit dem Datum der zuletzt geleisteten Unterschrift in Kraft und endet mit Ende der Veranstaltung. Die vertragschließenden Teile halten abschließend fest, dass Vereinbarungen nur dann Rechtswirksamkeit entfalten, wenn sie eigenhändig von den Vertragspartnern unterzeichnet wurden und die Unterlagen im Original vorliegen.

XV. ABRECHNUNG

Sämtliche Abrechnungen, welche mit dem hot! BBQ FESTIVAL in Zusammenhang stehen, sind bis Schluss der Veranstaltung mit der Veranstaltungsleitung abzusprechen, bzw. durchzuführen.

XVI. VERANSTALTUNGSORDNUNG, HAUS- UND PLATZRECHT

Der Aussteller und seine Beauftragten erkennen die vorstehenden Bedingungen und die hierzu allenfalls ergehenden Ergänzungen (z.B. besondere Auf- und Abbaubestimmungen) rechtsverbindlich an.

Der Anmelder verpflichtet sich, seine Angestellten und die in seinem Auftrage auf dem Veranstaltungsgelände tätigen Personen zur Einhaltung der Veranstaltungsordnung sowie der ergänzenden Anweisungen der Veranstaltungsleitung anzuhalten und für sie zu haften.

Die Veranstaltungsleitung übt auf dem gesamten Gelände das Haus- und Platzrecht aus.

XVII. GERICHTSSTAND UND RECHTSWAHL

Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist ausschließlich Korneuburg. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

XVIII. SONSTIGES

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so tritt jeweils die Bestimmung an ihre Stelle, die ihr wirtschaftlich am nächsten kommt.